

EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF



VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG
DER GEMEINDELOKALITÄTEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Belegung.....	3
	2.1. Regelmässige Belegung	
	2.2. Gelegentliche Belegung	
	2.3. Anspruch auf Zuteilung	
§ 3	Verfügungsrecht des Gemeinderates.....	4
§ 4	Vorrang der Schule.....	4
§ 5	Bewilligungsgesuche.....	4
§ 6	Probemöglichkeiten.....	4
§ 7	Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen.....	4
§ 8	Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten.....	5
§ 9	Haftung.....	5
	9.1. Veranstalter	
	9.2. Gemeinde	
§ 10	Rauchverbot.....	5
§ 11	Strafbestimmungen.....	6
§ 12	Inkrafttreten.....	6

Verordnung über die Benützung für Gemeindelokalitäten

Der Gemeinderat Arisdorf beschliesst gestützt auf § 70a, Abs. 1, lit. b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Benützungs- und Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benützungs- und Gebührenordnung hat Geltung für sämtliche, der Allgemeinheit zugänglichen Lokalitäten und Anlagen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Dies gilt insbesondere für folgende Anlagen:

- Mehrzweckhalle, Garderoben, Bühne, Küche
- Aussensportanlagen
- Gemeindesaal
- Schuelmeischer-Chäller
- Mehrzweckraum
- Schulhausplatz (Dorfplatz)

§ 2 Belegung

¹ Regelmässige Belegung

Der Gemeinderat kann den ortsansässigen Vereinen auf entsprechende Gesuche hin die Objekte für die regelmässige Benützung zuteilen.

Als ortsansässiger Verein gilt jeder Verein mit Sitz in Arisdorf.

Die Gemeindelokalitäten und Anlagen stehen den Vereinen für die Ausübung des statutarischen Zwecks kostenlos zur Verfügung.

Für die Reinigung der Anlagen und Räumlichkeiten gelten die speziellen Weisungen des Gemeinderates.

² Gelegentliche Belegung

Der Gemeindeverwalter kann auf entsprechendes Gesuch hin die Räumlichkeiten gemäss § 1 für Anlässe zur Verfügung stellen.

Die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen für Anlässe ist in der Regel kostenlos. Bei mehreren Anlässen des selben Vereins pro Jahr behält sich der Gemeinderat vor, eine Gebühr zu erheben.

³ Anspruch auf Zuteilung

Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht.

4 Private Nutzung

Mit Ausnahme des Schuelmeischer-Chällers bleibt die Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen den ortsansässigen Vereinen vorbehalten.

Die Benützungsgebühr für den Schuelmeischer-Chäller beträgt für Ortsansässige CHF 300.-- pro Anlass und für Auswärtige CHF 400.-- pro Anlass. Für ortsansässige Vereine ist die Benützung kostenlos.

§ 3 Verfügungsrecht des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat das Recht, jederzeit über die Lokalitäten und Anlagen zu verfügen. Er kann insbesondere die Nutzung der Lokalitäten während den Schulferien einschränken.

§ 4 Vorrang der Schule

Während den Unterrichtsstunden bleibt die Benützung der Lokalitäten und Anlagen grundsätzlich der Schule vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindeverwalter nach Rücksprache mit der Schulleitung.

§ 5 Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der regelmässigen Belegung sind mindestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular an die Gemeindeverwaltung zu richten. Allenfalls zusätzlich in der Bewilligung enthaltene Auflagen und Bedingungen sind verbindlich.

§ 6 Probemöglichkeiten

Vor Anlässen mit längerer Vorbereitungszeit (Abendunterhaltung, Konzerte, Theater und dergleichen) können die bewilligten Räumlichkeiten wie folgt beansprucht werden:

- 3. Woche 1 Abend
- 2. Woche 2 Abende
- letzte Woche 3 Abende

Bei den Wochentagen der Proben ist eine Rotation vorzunehmen, damit alle Vereine in ihrer ordentlichen Belegung möglichst gleichmässig beeinträchtigt werden. Der Übungstag des entsprechenden Vereins ist auf jeden Fall miteinzubeziehen.

§ 7 Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen

¹ Für die Benützung sind die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen verbindlich.

² Das Tragen von Stollenschuhen ist in allen Räumlichkeiten strikte untersagt.

³ Gespernte Anlagen stehen nicht zur Verfügung und dürfen nicht betreten werden.

§ 8 Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten

¹ Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den technischen Dienst.

² Für die Reinigung gelten die Weisungen gemäss Merkblatt.

³ Fehlende oder defekte Materialien und Geräte wie auch Schäden an Gebäuden werden schriftlich festgehalten. Die Ersatz- resp. Reparaturkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

⁴ Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt nach Absprache mit dem technischen Dienst.

⁵ Der Kehricht ist entweder durch den Veranstalter zu entsorgen oder er wird von der Gemeinde entsorgt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

¹ Veranstalter

Die Benützer haben zu sämtlichen Lokalitäten, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen oder verlorene Gegenstände haften die jeweiligen Benützer oder Veranstalter. Dem technischen Dienst ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

² Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Arisdorf, als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen, lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl irgendwelcher Art ab.

Folgende Belegungswerte dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht überschritten werden:

Mehrzweckhalle	300 Personen
Gemeindesaal	100 Personen
Schuelmeischer-Chäller	50 Personen
Mehrzweckraum	50 Personen

§ 10 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten. Zudem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen und des kantonalen Gastgewerbegesetzes.

Während den Unterrichtszeiten ist das Rauchen auf dem ganzen Schulareal verboten.

§ 11 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlung gegen die vorliegende Benützungsverordnung kann der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen folgende Strafen verfügen:

- Bei erstmaliger Verfehlung (schriftliche Verwarnung)
- Im Wiederholungsfalle einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benützung der unter diese Verordnung fallenden Gemeindeligenschaften.
- Diese Strafbestimmung ist auch anwendbar auf einen Veranstalter, welcher seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt oder die Anweisungen des technischen Dienstes missachtet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benützungs- und Gebührenverordnung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

M. Miescher

R. Bertschin